



Brüssel, den 16. März 2020  
(OR. fr)

6749/1/20  
REV 1

COPEN 79  
EUROJUST 46  
EJN 40

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Georges Friden, Botschafter, Ständiger Vertreter des Großherzogtums Luxemburg

Eingangsdatum: 9. März 2020

Empfänger: Jeppe Tranholm Mikkelsen, Generalsekretär des Rates der europäischen Union

---

Betr.: Rahmenbeschluss 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen

– Notifizierungen Luxemburgs

---

Sehr geehrter Herr Generalsekretär,

ich darf Ihnen in der Anlage ein an Sie gerichtetes Schreiben der Ministerin der Justiz Frau Sam TANSON übermitteln.

Es handelt sich dabei um die Erklärungen, mit denen sich das Großherzogtum Luxemburg zur Gewährleistung der vollständigen Umsetzung des eingangs genannten Rahmenbeschlusses verpflichtet.

(Schlussformel)

Anbei erhalten Sie das Gesetz vom 12. April 2015 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Bewährungsentscheidungen und alternative Sanktionen (Mémorial (Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg), A, 2015, Nr. 74, Seite 1443).<sup>1</sup>

**Erklärungen des Großherzogtums Luxemburg:**

zu Artikel 3 Absatz 1:

Gemäß Artikel 4 des vorgenannten Gesetzes vom 12. April 2015 wird der Procureur général d'État (Generalstaatsanwalt) als zentrale Behörde benannt. Seine Aufgabe besteht zum einen darin, Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung eines Urteils in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu stellen, und zum anderen in der Anerkennung eines in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Urteils gegenüber einer natürlichen Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Großherzogtum Luxemburg hat, und dessen Vollstreckung im nationalen Hoheitsgebiet.

zu Artikel 4 Absatz 2:

In Artikel 3 des Gesetzes vom 12. April 2015 sind die Maßnahmen oder alternativen Sanktionen aufgeführt. Es handelt sich um dieselben Maßnahmen, die in Artikel 4 des Rahmenbeschlusses aufgeführt sind.

Sollte eine neue Maßnahme hinzukommen, so wird das Großherzogtum Luxemburg das Generalsekretariat des Rates über die betreffende Erweiterung der Auflistung unterrichten.

---

<sup>1</sup> Hinweis des Generalsekretariats: Der betreffende Text ist hier nicht wiedergegeben.

zu Artikel 5 Absatz 4:

Nach Artikel 5 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses, umgesetzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 12. April 2015, übermittelt die zuständige Behörde, d. h. der Procureur général d'État (Generalstaatsanwalt), einen Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung einer in Luxemburg ergangenen Entscheidung den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats als desjenigen, in dem die verurteilte Person ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern die verurteilte Person dies beantragt hat und die Behörde des betreffenden Staates der Übermittlung zugestimmt hat.

zu Artikel 21:

Nach Artikel 8 des Gesetzes vom 12. April 2015 ist die Bescheinigung in französischer, deutscher oder englischer Sprache zu übermitteln.

zu Artikel 23:

Das Großherzogtum Luxemburg erklärt gemäß Artikel 23 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses, dass es dem Rat und der Kommission jeden Abschluss eines Übereinkommens oder einer Vereinbarung mit einem anderen Mitgliedstaat mitteilt.

zu Artikel 25:

Der Rahmenbeschluss 2008/947/JI wurde mit dem Gesetz vom 12. April 2015 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Bewährungsentscheidungen und alternative Sanktionen (Mémorial, A, 2015, Nr. 74, Seite 1443, Parlamentsunterlage Nr. 6677) umgesetzt.

---